

TE Vwgh Beschluss 2022/1/19 Fr 2021/15/0008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.01.2022

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §264 Abs3

VwGG §33 Abs1

VwGG §38 Abs4

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn sowie die Hofräte Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Engenhart, über den Fristsetzungsantrag des C K in B, vertreten durch Mag. Gerald Hamminger, Rechtsanwalt in 5280 Braunau/Inn, Linzerstraße 1/Stadtplatz 49, gegen das Bundesfinanzgericht, wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in einer Angelegenheit des Steuerrechts, den Beschluss gefasst:

Spruch

Der Fristsetzungsantrag wird als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Aufwandersatz findet nicht statt.

Begründung

1 Mit Fristsetzungsantrag vom 30. August 2021 begehrte der Antragsteller, dem Bundesfinanzgericht (BFG) aufzutragen, die Entscheidung über seine Beschwerde vom 25. Juli 2018 betreffend u.a. Einheitswert innerhalb einer vom Verwaltungsgerichtshof festzusetzenden angemessenen Frist nachzuholen.

2 Mit Verfügung vom 11. Oktober 2021 legte das BFG diesen Fristsetzungsantrag dem Verwaltungsgerichtshof vor und teilte unter einem mit, der Antragsteller habe seinen (nach Ergehen einer Beschwerdevorentscheidung des Finanzamts gestellten) Vorlageantrag in der vom BFG durchgeföhrten mündlichen Verhandlung vom 30. September 2021 zurückgenommen, woraufhin das BFG den Vorlageantrag mit Beschluss vom selben Tag für gegenstandslos erklärt hat. Damit gelte die Beschwerde gemäß § 264 Abs. 3 BAO wieder als durch die Beschwerdevorentscheidung erledigt; das Beschwerdeverfahren sei eingestellt worden.

3 Das BFG legte dem Verwaltungsgerichtshof auch die schriftliche Ausfertigung des Beschlusses mitsamt der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor und teilte mit, dass diese dem Antragsteller am 4. Oktober 2021 und dem Finanzamt am 30. September 2021 zugestellt worden sei.

4 Mit Verfügung vom 20. Dezember 2021 wurde dem Antragsteller - unter Hinweis auf hg. Rechtsprechung zur Zurückziehung einer Beschwerde nach Stellen eines Fristsetzungsantrags - vom Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit eingeräumt, sich zu diesem Umstand bzw. zur Frage zu äußern, inwieweit damit auch der Fristsetzungsantrag gegenstandslos geworden sei.

5 Mit Äußerung vom 30. Dezember 2021 bejahte der Antragsteller die Gegenstandslosigkeit des gegenständlichen Fristsetzungsantrags.

6 Gemäß § 38 Abs. 4 VwGG ist auf Fristsetzungsanträge § 33 Abs. 1 VwGG sinngemäß anzuwenden. Nach dieser Bestimmung ist die Revision - sinngemäß auch der Fristsetzungsantrag - mit Beschluss als gegenstandslos geworden zu erklären und das Verfahren einzustellen, wenn in irgendeiner Lage des Verfahrens offenbar wird, dass der Revisionswerber bzw. Antragsteller klaglos gestellt wurde.

7 Durch die Zurückziehung des Vorlageantrages war einer Sachentscheidung durch das Verwaltungsgericht und damit auch dem Fristsetzungsantrag der Boden entzogen, setzt dieser doch eine aufrechte Beschwerde voraus (vgl. VwGH 20.10.2015, Fr 2015/09/0008, mwN).

8 Das Verfahren über den Fristsetzungsantrag war daher in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 VwGG mit Beschluss einzustellen.

9 Ein Zuspruch von Kosten hatte nach § 58 Abs. 1 VwGG zu unterbleiben (vgl. VwGH 12.3.2021, Fr 2020/13/0005; VwGH 25.6.2018, Fr 2017/08/0038, mwN).

Wien, am 19. Jänner 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:FR2021150008.F00

Im RIS seit

28.02.2022

Zuletzt aktualisiert am

22.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at